

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. September 1918.

### Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Bier und Erfsabier betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

### Verordnung.

(Vom 13. September 1918.)

Den Verkehr mit Bier und Erfsabier betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728); sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 339, 513; 1915 Seite 25 und 1917 Seite 253) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichs-Gesetzblatt Seite 395) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Bier und bierähnliche Getränke — Erfsabier — dürfen nur mit einem Stammwürzegehalt von höchstens 3,5 vom Hundert und mindestens 2 vom Hundert hergestellt werden.

Zur Herstellung von Erfsabier ist die Genehmigung des Landespreizamts erforderlich. Fässer und Flaschen, in welchen Erfsabier abgegeben wird, müssen mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Erfsabier“ versehen sein. In Gast- und Schankwirtschaften, in denen Erfsabier ausgeschenkt wird, ist dies durch deutlich sichtbaren Aufschlag von dem Inhaber der Wirtschaft bekannt zu geben.

#### § 2.

Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

a. für untergäriges und obergäriges Bier . . . . .	29 M
b. für Erfsabier . . . . .	31 „

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

60

Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer und bei Versendung mit der Bahn oder dem Schiff die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens dafelbst ein.

Führt der Hersteller das Bier oder Erfabier mit Fuhrwerk nach einer außerhalb des Herstellungsorts gelegenen, vom Betriebsitz mindestens 5 km entfernten Ausschankstätte, so darf er als Entgelt hierfür bei einer Entfernung von 5—10 km einen Zuschlag zum Höchstpreis von 1 M, bei einer Entfernung von über 10 km einen solchen von 2 M für je 100 Liter beanspruchen.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und Erfabier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder Erfabier, welche zu höheren als den nach Absatz 1 und 2 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

### § 3.

Der Höchstpreis gilt auch für den Erwerb von Bier und Erfabier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiet geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiet gewährte Ausführvergütung.

### § 4.

Der Ausschankpreis für Bier und Erfabier darf in Gast- und Schankwirtschaften höchstens betragen:

bei 0,3 Liter . . . . .	18 Pfennig
„ 0,35 „ . . . . .	21 „
„ 0,5 „ . . . . .	30 „
„ 0,7 „ . . . . .	42 „
„ 1 „ . . . . .	50 „

### § 5.

Für Bier oder Erfabier in Flaschen beträgt der Höchstpreis:

a. beim Verkauf durch den Hersteller an den Weiterverkäufer:

für 0,35 Liter . . . . .	16 Pfennig
„ 0,5 „ . . . . .	22 „
„ 0,7 „ . . . . .	30 „
„ 1 „ . . . . .	42 „ ;

b. beim Verkauf durch den Weiterverkäufer:

für 0,35 Liter . . . . .	21 Pfennig
„ 0,5 „ . . . . .	27 „
„ 0,7 „ . . . . .	35 „
„ 1 „ . . . . .	47 „

Verkauft der Hersteller Bier oder Erfabier in Flaschen unmittelbar an den Verbraucher so darf er die für den Weiterverkauf zugelassenen Preise verlangen.

Wird Bier oder Erfabier in Flaschen in Wirtschaften zum sofortigen Genuß abgegeben, so dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

für 0,35 Liter . . . . .	25 Pfennig
„ 0,5 „ . . . . .	35 „
„ 0,7 „ . . . . .	50 „
„ 1 „ . . . . .	70 „

§ 6.

Das Bezirksamt ist befugt, für Münchener, Pilsener und Kulmbacher Bier sowohl hinsichtlich des Erwerbs wie hinsichtlich des Ausschankes und des Flaschenbierverkaufs einen höheren Preis zuzulassen. Auch kann es ausnahmsweise für einzelne Wirtschaften oder Teile von solchen, in welchen auch in Friedenszeiten höhere als die üblichen Preise verlangt wurden, einen bestimmten höheren Ausschankpreis für sonstiges Bier oder Erfabier festsetzen.

§ 7.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von solchen Betrieben, welche Bier oder Erfabier in Flaschen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier oder Erfabier in den zum Ausschank oder zum Verkauf kommenden Maßen bekannt zu geben. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 8.

Bier und Erfabier dürfen nicht untereinander gemischt werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier oder Erfabier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 10.

Das Landesgewerbeamt ist befugt, anzuordnen, daß die Brauereien, welche zur Lieferung von Bier für das Feldheer vertraglich verpflichtet sind, bis zu 10 v. H. und die übrigen Brauereien bis zu 60 v. H. ihrer Bier- und Erfabierherzeugung zur Verjorgung der Arbeiter der Rüstungsindustrie nach näherer Weisung des Landesgewerbeamts zur Verfügung zu stellen



haben. Die Brauereien sind verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen sowie die vom Landesgewerbeamt verlangten Angaben und Nachweise über ihre Erzeugung und ihren Absatz zu liefern.

Das Landesgewerbeamt wird seine Anordnungen (Absatz 1) tunlichst nach Benehmen mit der Zentralstelle der badischen Brauindustrie für Speereslieferungen treffen.

#### § 11.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 7, 8 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich des Höchstpreises zuwiderhandelt, wird gemäß §§ 4 ff. der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichs-Gesetzblatt Seite 395) bestraft.

#### § 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 2. April 1918, den Verkehr mit Bier und Erbsenbier betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
 von Rudwan.

Dr. Schübly.

## Bekanntmachung.

(Vom 19. September 1918.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918 Seite 65) bis zum 1. April 1919 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Ankauf von Schlachtgeflügel durch die vom Bezirksamt aufgrund des § 9 der Verordnung vom 10. November 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) zugelassenen Aufkäufer.

Karlsruhe, den 19. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Arnspurger.

Kohlhepp.